

Barbara Balke

# Steuerliche Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten und freier Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Problemstellung	14
1. Teil:	
Das steuerliche Diskriminierungsverbot in Artikel 95 EGV	17
1. Abschnitt:	
Interpretation der Verbote des Artikels 95 EGV	17
A. Der Anwendungsbereich von Artikel 95 EGV in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	17
1. Personeller Anwendungsbereich	17
2. Territorialer Anwendungsbereich	18
3. Sachlicher Anwendungsbereich	20
a) Begriff der "inländischen Abgabe"	20
b) Abgaben, die auf "Waren" erhoben werden	22
aa) Begriff der "Waren"	22
bb) Unmittelbare Anknüpfung der Abgabe an die Ware	26
c) Das Tatbestandsmerkmal "bei der Einfuhr"	27
B. Die Verbote des Artikels 95 Absätze 1 und 2	28
I. Absatz 1: Das Diskriminierungsverbot	28
1. Der Begriff der "gleichartigen Waren"	28
a) Formale Begriffsbestimmung	29
b) Materielle Begriffsbestimmung	30
c) Kritik im Schrifttum	34
2. Der Begriff der "Diskriminierung"	35
a) Formelle Diskriminierung	35
b) Materielle Diskriminierung	36
aa) Diskriminierende Besteuerungsgrundlage	36
bb) Befreiungen und Entlastungen	39
cc) Unzulässigkeit an sich nicht diskriminierender Abgabenregelungen durch diskriminierende Anwendung	39

dd)	Kein Verbot "umgekehrter Diskriminierung"	41
ee)	Zusammenfassung	41
II.	Absatz 2: Das Verbot protektionistischer Abgaben	42
1.	Der Begriff der "konkurrierenden Waren"	42
a)	Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof	42
b)	Abgrenzung zum Begriff der "Gleichartigkeit" in Absatz 1	46
2.	Der Begriff der "Schutzwirkung": Vermutung oder gesonderter Nachweis	46
2. Abschnitt:		
Diskriminierungs- oder Beschränkungsverbot ?		52
A.	Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	53
1.	Anwendbarkeit von Artikel 95 in Fällen fehlender Inlandsproduktion	53
2.	Zustimmende Stellungnahmen im Schrifttum	56
B.	Abweichende Auffassungen: Artikel 95 EGV als Verbot handelshemmender fiskalischer Maßnahmen	57
1.	Die Auffassung von Barents	57
2.	Die Auffassung der Kommission in Rs C-47/88 und C-302/88	58
C.	Analyse von Artikel 95 EGV und Stellungnahme	60
I.	Historische Interpretation	61
II.	Wortlautinterpretation	61
III.	Systematische Interpretation	63
1.	Ergänzungsfunktion von Artikel 95 EGV im System der Vorschriften über den freien Warenverkehr	63
2.	Die Vorschriften über den freien Warenverkehr	64
a)	Artikel 9 ff. EGV	64
b)	Artikel 30 EGV	67
aa)	<i>Dassonville</i> und <i>Cassis de Dijon</i>	67
bb)	Auffassungen im Schrifttum	69
cc)	Kehrtwende der Rechtsprechung: das Urteil <i>Keck</i> und seine "Vorläufer"	70
c)	Zwischenergebnisse	75

IV.	Teleologische Interpretation	78
1.	Artikel 95 EGV als Wettbewerbsregelung	78
2.	Die Rechtsprechung zur Einfuhrumsatzsteuer	80
3.	Fortschreitende Integration und Gemeinsamer Binnenmarkt - die allgemeinen Ziele des Vertrages und ihre Bedeutung für Artikel 95	82
a)	Artikel 2, 3 und 7a EGV	82
b)	Artikel 95 und Artikel 99 EGV	83
4.	Zwischenergebnisse	85
V.	Ergebnis der Untersuchungen in Abschnitt 2	85

### 3. Abschnitt:

Berücksichtigung der mit der Abgabe verfolgten Ziele:

	Die differenzierenden Abgabensysteme	87
A.	Die Rechtsprechung des Gerichtshofes	
1.	Die Alkoholsteuer-Urteile	
2.	Die Kraftfahrzeugsteuer-Urteile	94
3.	Weitere Urteile des Gerichtshofs zu differenzierenden Besteuerungssystemen	103
4.	Zusammenfassung der Rechtsprechung des EuGH	108
B.	Kritik und Stellungnahme: Die dogmatische Einordnung der Rechtsprechung zu den differenzierenden Abgabensystemen	109
1.	Die Feststellung diskriminierender oder protektionistischer Wirkungen bei differenzierenden Abgabensystemen	109
a)	Die "gemeinschaftsrechtliche Dimension" als Element des Diskriminierungsverbotes	109
aa)	Artikel 95 EGV als spezielle Ausformung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes	109
bb)	Die "gemeinschaftsrechtliche Dimension" der Diskriminierung in Artikel 95	111
b)	Der "per se"-Ansatz: Vermutung einer diskriminierenden Wirkung ?	113
aa)	"Einfache Differenzierungen" und "echte Progression"	114
(1)	Die Fälle der "einfachen Differenzierung"	114
(2)	Die Fälle "echter Progression"	115

bb)	Keine Diskriminierung bei Begünstigung einheimischer <i>und</i> eingeführter Produkte ?	116
c)	Die Bedeutung der Auswahl der Vergleichsgruppen	118
2.	Die Bedeutung der Ziele des nationalen Gesetzgebers	120
a)	Keine Rechtfertigung diskriminierender oder protektionistischer Abgaben	121
b)	Kein Verbot unterschiedslos anwendbarer Maßnahmen	122
c)	Hilfsfunktion zur Feststellung versteckter Diskriminierungen	123
d)	Bedeutung für die Praxis	124
3.	Dogmatische Einordnung in das System des Artikels 95 EGV	126
a)	Ausnahme oder integrierter Bestandteil ?	126
b)	Unzulässigkeit progressiver Steuersysteme bei gleichartigen Waren	127
4.	Ergebnisse	128
4. Abschnitt:		
Das Verhältnis der Verbote der Absätze 1 und 2 des Artikels 95 zueinander		130
I.	Das Konkurrenzverhältnis zwischen Absatz 1 und 2 - Problemstellung	130
II.	Die Rechtsprechung des Gerichtshofes	130
1.	Die frühen Entscheidungen	130
2.	Vereinheitlichung der Tatbestände	131
3.	Problem der Abgrenzung zwischen "gleichartigen" und "konkurrierenden" Waren	134
III.	Auffassungen in der Literatur	135
1.	Kritik an der "Vermengung" der Tatbestände	135
2.	Befürworter eines einheitlichen Tatbestandes	137
IV.	Stellungnahme	139
1.	Kein einheitlicher Tatbestand	139
a)	Wortlaut und Aufbau der Vorschrift	139
b)	Teleologische und systematische Interpretation	140

2.	Das Problem der parallelen Anwendbarkeit auf unterschiedliche Vergleichsgruppen	142
a)	Fallgestaltungen	142
b)	Vorrang des engsten Wettbewerbsverhältnisses	144
aa)	Begriff des engsten Wettbewerbs Verhältnisses	144
bb)	Begriff der "vernachlässigbar geringen" inländischen Produktion	147
V.	Ergebnisse	148
2. Teil:		
	Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Artikels 95 von anderen Vorschriften des EG-Vertrages	149
A.	Artikel 9 ff. EGV - das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung	149
I.	Der Begriff der "Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle"	150
1.	Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof	150
a)	Verhältnis der Alternativität	150
b)	Definition der Abgaben zollgleicher Wirkung und der inländischen Abgaben	151
2.	Eigene Begriffsbestimmung	152
a)	Kausalität des Grenzübertritts	152
b)	Kein schlüssiger steuerlicher Systemgedanke	153
II.	Abgrenzungskriterien im einzelnen	154
1.	Das Kriterium des Gerichtshofs: Belastung "ganzer Kategorien von Erzeugnissen"	154
2.	Allgemeine Regeln	159
3.	Besonderheiten bei der Beurteilung von Kontrollgebühren	160
a)	Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Kontrollgebühren	160
b)	Stellungnahme	162
4.	Parafiskalische Abgaben	164
a)	Die Rechtsprechung des Gerichtshofs	164
b)	Stellungnahme	168
aa)	Zulässigkeit der Saldierung von Beitragserhebung und -Verwendung	168
bb)	Vollständiger Ausgleich der erhobenen Abgabe	169
5.	Fehlen inländischer Vergleichsproduktion	170

a)	Allgemeine Abgabensysteme	171
b)	Spezielle Abgabensysteme	172
aa)	Abgaben, die an spezifische Produkteigenschaften anknüpfen	173
bb)	Bedeutung der Höhe der Abgaben	175
B.	Artikel 30 EGV - das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung	178
I.	Problemstellung	178
II.	Die Rechtsprechung des Gerichtshofes	179
1.	Die frühere Rechtsprechung: keine Überschneidung der Anwendungsbereiche	179
2.	Das Urteil <i>Kommission/Dänemark</i> (Rs C-47/88)	182
3.	Praktische Konsequenzen des Urteils in Rs C-47/88	184
III.	Interpretation der Rechtsprechung	188
1.	Beschränkung der Anwendbarkeit von Artikel 30 auf Abgabenregelungen bei fehlender inländischer Vergleichsproduktion	188
2.	Beschränkung der Anwendbarkeit von Artikel 30 auf prohibitive Abgaben	190
a)	Prohibitive Abgaben als "Maßnahmen gleicher Wirkung" im Sinne von Artikel 30	190
b)	Anforderungen an den Nachweis prohibitiver Wirkungen	192
3.	Ergebnisse	193
C.	Artikel 92 ff. EGV - das Verbot staatlicher Beihilfen	194
I.	Die Rechtsprechung des Gerichtshofs	194
1.	Beihilfenfinanzierung durch Abgabenerhebung	194
2.	Beihilfengewährung durch Steuererleichterungen	195
II.	Keine Ausschließlichkeit der Anwendungsbereiche	196
	Ergebnisse	198
	Literaturverzeichnis	201
	Verzeichnis der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 95 EWGV/EGV	206